

Rechtssache C-342/20
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Helsingin hallinto-oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Juli 2020

Klägerin:

„A“ SCPI

ARBEITSDOKUMENT

HELSINGIN

ZWISCHENBESCHLUSS

HALLINTO-OIKEUS
(VERWALTUNGSGERICHT
HELSINKI)

9. Juli 2020 04255/19/8108

Registriernummer

Finlex

Betreff

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Klägerin

„A“ SCPI
Bevollmächtigter: Asianajaja Mikko Larvala

**In der Rechtssache
angehörte Beteiligte**

Veronsaajien
oikeudenvälvontayksikkö (Stelle zur
Wahrung der Rechte der
Steuerberechtigten)

Angefochtene Entscheidung

„A“ SCPI
Beschluss Nr. P0069824222 der
Verohallinto (Steuerverwaltung)
vom 13. Juni 2019 betreffend einen
Vorbescheid über die
Einkommenbesteuerung

Gegenstand des Verfahrens

1. Nach dem Laki verotusmenettelystä (Gesetz über das Besteuerungsverfahren) kann die Verohallinto (im Folgenden: Steuerverwaltung) auf Antrag eines Steuerpflichtigen bindende Vorbescheide über die Besteuerung erlassen. Im Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids hat der Antragsteller die für die Entscheidung der Sache notwendigen Angaben zu erteilen.
2. Die Steuerverwaltung hat auf Verlangen des Antragstellers bei Durchführung der Besteuerung einen Vorbescheid, der bestandskräftig geworden ist, zu befolgen. Gegen einen von der Steuerverwaltung erlassenen Vorbescheid kann eine Klage beim Hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht) eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung kann ein Rechtsmittel nur dann eingelegt werden, wenn der Korkein Hallinto-oikeus (Oberster Verwaltungsgerichtshof) dies zulässt.

3. Im anhängigen Ausgangsverfahren hat die „A“ SCPI (im Folgenden auch: die Antragstellerin) bei der Steuerverwaltung gemäß nachfolgender Darstellung einen Vorbescheid für die Steuerjahre 2019 und 2020 beantragt. Die Antragstellerin hat gegen den Vorbescheid der Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2020 Klage beim Hallinto-oikeus erhoben.
4. In der Rechtssache geht es um die Auslegung der Art. 49, 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids bei der Steuerverwaltung und Vorbescheid der Steuerverwaltung

Antrag an die Steuerverwaltung auf Erteilung eines Vorbescheids

5. Die Antragstellerin ist ein Investmentfonds französischen Rechts in Form einer Gesellschaft mit veränderlichem Kapital (Société Civile de Placement Immobilier à Capital Variable), der in Immobilien, die in Frankreich oder dem Euro-Währungsgebiet belegen sind, investiert. Die Anlageobjekte werden an Gewerbetreibende vermietet. Ende des Jahres 2017 [Or. 2] betrug der Wert des Investmentfonds etwa 32 Millionen Euro. Die Gesellschaft verfügte über Anlagen in vier Immobilien in vier verschiedenen Ländern des Euro-Währungsgebiets. Ende des Jahres 2017 hatte die Gesellschaft 926 Anteilseigner.
6. Die Antragstellerin ist eine juristische Person französischen Rechts, aber nur eine Gesellschaft namens „A“ SAS („A“ Asset Management, Société par actions simplifiée), die auch den Fonds verwaltet, vertritt sie und trifft für sie nach Gesetz und Gesellschaftssatzung alle Beschlüsse. Die Antragstellerin selbst kann keine Rechtsgeschäfte vornehmen. Die Antragstellerin untersteht der Aufsicht durch die französische Finanzaufsichtsbehörde (AMF) und ist ein alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU.
7. Die Anleger tätigen ihre Investitionen durch Zeichnung von Anteilen der Antragstellerin. Es ist auch möglich, dass die Anleger mit den Anteilen untereinander Geschäfte tätigen. Es kann auch eine Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft erfolgen, dies aber grundsätzlich nur zu dem Teil, der neuen Zeichnungen entspricht. Andernfalls ist der Rücknahmekurs deutlich niedriger.
8. Die Anleger erhalten für ihre Anteile jährlich den Ertrag, der dem von der Antragstellerin erlangten Nettomietsertrag und ihren sonstigen finanziellen Einkünften entspricht. Über die Ausschüttung des Ertrags entscheidet die Hauptversammlung. Gegenüber Dritten haftet die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten, die Anleger haften aber sekundär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
9. Die Antragstellerin ist in Frankreich nicht einkommensteuerpflichtig, sondern in Hinblick auf die Besteuerung eine transparente Einheit. Die Anleger sind sowohl

für die aus ihren Anteilen erlangten Erträge als auch für die bei Verkauf oder Rücknahme der Anteile erzielten Gewinne steuerpflichtig.

10. Die Antragstellerin plante, im Juni 2019 einen Kaufvertrag über den Kauf von Aktien zweier finnischer Immobilienaktiengesellschaften auf Gegenseitigkeit zu unterzeichnen. Im Eigentum dieser Immobilienaktiengesellschaften stehen Immobilien, die Einzelhandelszwecken dienen. Nach Abschluss des Geschäfts will die Antragstellerin in Finnland die Vermietung von Immobilien hinsichtlich derjenigen Räumlichkeiten betreiben, die von ihr aufgrund Eigentums an den Aktien der Immobilienaktiengesellschaft beherrscht werden. Zudem erwägt die Antragstellerin, in Finnland weitere Anlagen in Immobilien durch Erwerb von Aktienbeständen anderer Immobilienaktiengesellschaften auf Gegenseitigkeit oder durch Tätigkeit von Direktinvestitionen in Immobilien vorzunehmen. Alle Investitionen der Antragstellerin zielen auf langfristiges Eigentum ab, da sie die Immobilien mindestens fünf Jahre in Eigentum halten muss. Hiernach kann die Antragstellerin die finnischen Immobilien und die Aktien der Immobilienaktiengesellschaft zur Erzielung von Veräußerungsgewinnen verkaufen.
11. Die Antragstellerin und die für ihre Beschlüsse verantwortliche „A“ SAS haben ihre Hauptniederlassung in Paris sowie Niederlassungen auch anderswo in Mitteleuropa, beide Gesellschaften haben in Finnland aber keine Geschäftsräume oder eine sonstige Betriebsstätte, von der aus auch nur teilweise die finnischen Immobilieninvestitionen verwaltet oder sie betreffende Beschlüsse gefasst würden. Die „A“ SAS verwaltet die finnischen Investitionen zur Gänze von Frankreich aus. Die „A“ SAS hat die BDO Gesellschaft damit beauftragt, sie bei der Regelung finnischer Mehrwertsteuerangelegenheiten zu unterstützen.
12. Aufgrund des finnischen Tuloverolaki (TVL, Einkommensteuergesetz) und des finnisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens ist klar, dass die Antragstellerin in Finnland grundsätzlich für dort erzielte Mieteinkünfte sowohl aus den Immobilien, die unmittelbar in ihrem Eigentum stehen, wie auch aus den Räumlichkeiten, die aufgrund des Eigentums an Aktien der gegenseitigen Immobilienaktiengesellschaft beherrscht werden, steuerpflichtig ist. Da ein finnischer Investmentfonds in der Einkommensbesteuerung eine Körperschaft und von Einkommensteuer befreit ist, ist in der Rechtssache im Licht des Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs des AEUV und des EWR-Abkommens zu entscheiden, ob die Steuerbefreiung [Or. 3] nicht auch auf ausländische Fonds angewandt werden muss, die mit finnischen Investmentfonds vergleichbar sind. Die Vorschriften des TVL machen zwischen einem finnischen und einem französischen Investmentfonds allein aufgrund des Sitzstaates des Investmentfonds einen Unterschied bei der Besteuerung.
13. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sie ein mit einem finnischen Investmentfonds vergleichbarer Wirtschaftsteilnehmer sei, der in Finnland nicht für die von ihm erzielten Mieteinkünfte und Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sei. Die Merkmale der Antragstellerin seien objektiv betrachtet aufgrund der

Rechtsprechung des Gerichtshofs im Wesentlichen mit einem finnischen Investmentfonds vergleichbar.

Zu den im Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gestellten Fragen

14. Ist die Antragstellerin unter den im Antrag dargestellten Umständen als ein mit einem finnischen Investmentfonds im Sinne von § 3 des Einkommensteuergesetzes vergleichbarer und von Einkommensteuer aufgrund von § 20 des Einkommensteuergesetzes befreiter Fonds anzusehen?
15. Ist die Antragstellerin in Finnland für ihre dort erzielten Mieteinkünfte und die Gewinne aus Veräußerung von Immobilien und Aktien von Immobilienaktiengesellschaften steuerpflichtig?

Beschluss der Steuerverwaltung vom 13. Juni 2019 betreffend einen Vorbescheid für die Steuerjahre 2019 und 2020

16. Die Steuerverwaltung hat als Vorbescheid, der für das Steuerjahr 2019 erteilt wurde, dargelegt, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Antragstellerin unter den im Antrag dargestellten Umständen nach ihren wesentlichen Merkmalen mit einem finnischen Investmentfonds im Sinne von § 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar sei und dass die Antragstellerin als von der Einkommensteuer aufgrund von § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes befreit gelten könne. Die Antragstellerin sei in Finnland für ihre dort erzielten Mieteinkünfte und Gewinne aus Veräußerung von Immobilien und Aktien von Immobilienaktiengesellschaften nicht steuerpflichtig.
17. Die Steuerverwaltung hat insofern festgestellt, dass davon ausgegangen werden könne, dass aufgrund der im Steuerjahr 2019 in Kraft befindlich gewesenen Steuerrechtsvorschriften der „A“ SCPI Fonds unter den in dem Antrag dargestellten Umständen nach seinen funktionalen Merkmalen mit einem Investmentfonds im Sinne von § 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar sei, wenn man Art. 49 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die diesbezügliche Rechtsprechung des Gerichtshofs und die nationale Rechtsprechung berücksichtige. Die von der Antragstellerin im Steuerjahr 2019 in Finnland erzielten Mieteinkünfte sowie die Gewinne aus Veräußerung von Immobilien und Aktien der Immobilienaktiengesellschaften seien somit aufgrund von § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.
18. Die Steuerverwaltung hat als Vorbescheid, der für das Steuerjahr 2020 erteilt wurde, dargelegt, dass davon auszugehen sei, dass die Antragstellerin unter den in dem Antrag dargestellten Umständen nach ihren wesentlichen Merkmalen mit einer finnischen Körperschaft im Sinne von § 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar sei und dass sie aufgrund von § 20a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes als steuerpflichtig für die von ihr erzielten Einkünfte gelte. Die Antragstellerin sei in Finnland für die dort erzielten

Mieteinkünfte und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien und Aktien der Immobilienaktiengesellschaften steuerpflichtig.

19. Hinsichtlich des für das Steuerjahr 2020 erteilten Vorbescheids, der von der Antragstellerin angefochten wurde, hat die Steuerverwaltung festgestellt, dass die Vergleichbarkeit der Antragstellerin mit einer einheimischen Aktiengesellschaft sich auch aus der dem Antrag in Anlage beigefügten Fondsbroschüre ergebe. Der Ertrag des Fonds werde an die Anteilseigner nur dann ausgeschüttet, wenn die Hauptversammlung dies beschließe. Die Antragstellerin **[Or. 4]** sei ein Investmentunternehmen mit veränderlichem Kapital, weshalb sie die von § 20a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorausgesetzte Rechtsform eines in Vertragsform errichteten Sonderfonds nicht erfülle.
20. Somit seien die von der Antragstellerin im Steuerjahr 2020 in Finnland erzielten Mieteinkünfte und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien und Aktien von Immobilienaktiengesellschaften aufgrund von § 10 Nrn. 1, 6 und 10 des Einkommensteuergesetzes in Finnland steuerbares Einkommen.

Zusammenfassung des wesentlichen Parteivorbringens

21. Nach Auffassung der Antragstellerin verstößt § 20a des Einkommensteuergesetzes gegen Unionsrecht, weil danach nur in Vertragsform errichtete Fonds mit Sitz in der EU als Sonderfonds gälten. Wie im Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids dargestellt, sei die Antragstellerin ein in jeder Hinsicht mit einem finnischen Investmentfonds vergleichbarer Wirtschaftsteilnehmer. Einziger Unterschied sei, dass die Antragstellerin gemäß den Anforderungen des französischen Gesetzes über Investmentfonds die Form einer Gesellschaft habe, wohingegen Investmentfonds nach dem finnischen Investmentfondsgesetz Vertragsform hätten.
22. Wie in dem das Jahr 2019 betreffenden Bescheid der Steuerverwaltung ausgeführt werde, sei die Antragstellerin nach ihren funktionalen Merkmalen mit einem finnischen Investmentfonds vergleichbar. Dieser Umstand ändere sich nicht dadurch, dass das Einkommensteuergesetz geändert werde.
23. Nach Auffassung der Antragstellerin stellt § 20a des Einkommensteuergesetzes eine verbotene staatliche Beihilfe für finnische Fonds dar, weil diese in Vertragsform errichtet seien und deshalb in den Genuss der Steuerbefreiung kommen könnten, wohingegen ausländische Fonds in Form einer Gesellschaft oder eines Trusts in Finnland einkommensteuerpflichtig seien, und zwar ungeachtet dessen, dass die Fonds objektiv betrachtet gleich seien.
24. Die Veronsaajien oikeudenvallontayksikkö (im Folgenden: Stelle zur Wahrung der Rechte der Steuerberechtigten) hat ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fielen, diese jedoch ihre Befugnisse unter Wahrung des Unionsrecht ausüben müssten (z. B. Urteil C-632/13, Rn. 28). Da es über die

Tätigkeitsformen für gemeinsame Anlagen und deren Einkommensbesteuerung auf Unionsebene keine harmonisierten Regelungen gebe, hätten die Mitgliedstaaten das Recht, unterschiedliche nationale Anforderungen aufzustellen, die an Tätigkeitsformen für gemeinsame Anlagen und ihre Funktionsweise anknüpfen. Den Mitgliedstaaten stehe auch das Recht zu, unterschiedliche Tätigkeitsformen für gemeinsame Anlagen auf unterschiedliche Weise zu besteuern. Die Antragstellerin erfülle nicht die in § 20a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für in Vertragsform errichtete Sonderfonds.

Nationale Rechtsvorschriften und Gesetzgebungsmaterialien

Im Steuerjahr 2020 anwendbare nationale Rechtsvorschriften

25. Gemäß § 3 Nr. 4 des Tuloverolaki (Einkommensteuergesetz, in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 528/2019) sind Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes u. a. Aktiengesellschaften, Investmentfonds und Sonderfonds. [Or. 5]
26. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind Personen, die während des Steuerjahres in Finnland keinen Wohnsitz hatten, sowie ausländische Körperschaften mit ihren dort bezogenen Einkünften einkommensteuerpflichtig (beschränkte Steuerpflicht).
27. Gemäß § 10 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind in Finnland erzielt Einkommen u. a. Einkommen aus dort belegenen Immobilien oder aus Räumlichkeiten, die aufgrund von Aktien einer finnischen Wohnungs- oder sonstigen Aktiengesellschaft bzw. aufgrund der Mitgliedschaft in einer Wohnungs- oder sonstigen Genossenschaft in Besitz gehalten werden.
28. Gemäß § 10 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes sind in Finnland erzielt Einkommen u. a. Dividenden, die aus einer Genossenschaft erzielten Überschüsse und sonstiges damit vergleichbares Einkommen, das von einer finnischen Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen Körperschaft erlangt wurde, sowie Anteile am Einkommen eines finnischen Zusammenschlusses.
29. Gemäß § 10 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes sind in Finnland erzielt Einkommen u. a. der Gewinn, der aus der Veräußerung einer dort belegenen Immobilie oder von Aktien oder Anteilen in einer finnischen Wohnungsaktiengesellschaft, anderen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft erlangt wird, deren Gesamtvermögen zu mehr als 50 Prozent aus einem oder mehreren dort belegenen Immobilien besteht.
30. Gemäß dem Anfang des Jahres 2020 in Kraft getretenen § 20a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 528/2019) sind Investmentfonds im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Kapitel 1 des Sijoitusrahasolaki (213/2019) (Investmentfondsgesetz Nr. 213/2019) oder die mit ihnen vergleichbaren, in Vertragsform errichteten ausländischen offenen

Investmentfonds, die mindestens 30 Anteilseigner haben, von der auf Einkommen zu entrichtenden Steuer befreit.

31. Gemäß § 20a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes finden die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Steuerfreiheit von Investmentfonds Anwendung auch auf Sonderfonds im Sinne von § 1 Abs. 2 in Kapitel 2 des Laki vaihtoehtorahastojen hoitajista (162/2014) (Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds Nr. 162/2014) und die mit ihnen vergleichbaren, in Vertragsform errichteten ausländischen Sonderfonds, sofern die Fonds offen sind und wenigstens 30 Anteilseigner haben.
32. Gemäß § 20a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung der Steuerbefreiung eines Sonderfonds im Sinne von § 1 Abs. 2 in Kapitel 2 des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds bzw. eines mit diesem vergleichbaren, in Vertragsform errichteten ausländischen Sonderfonds, der seine Mittel hauptsächlich auf die in § 4 in Kapitel 16a des genannten Gesetzes genannte Weise in Immobilien und Immobilienwertpapieren anlegt, dass diese jährlich an ihre Anteilseigner wenigstens drei Viertel vom Gewinn des Geschäftsjahrs ohne Berücksichtigung der nicht realisierten Wertsteigerungen ausschütten.
33. Gemäß § 20a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes finden, sofern ein Investmentfonds oder ein Sonderfonds sich aus einem oder mehreren Teilfonds zusammensetzt, auf den Teilfonds die Bestimmungen über den Investmentfonds oder den Sonderfonds Anwendung.

Gesetzgebungsmaterialien zu § 20a des Einkommensteuergesetzes

34. In der Regierungsvorlage HE 304/2018 vp wurde die Präzisierung der Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen von Steuerbefreiungen für Investmentfonds und Sonderfonds behandelt. Die Bestimmungen über die Steuerbefreiungen ergingen später in § 20a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 528/2019. [**Or. 6**]
35. In Abschnitt 2.3.2 der Regierungsvorlage wird ausgeführt, dass vor Erlass des Änderungsgesetzes die steuerliche Behandlung von ausländischen Investmentfonds im Einkommensteuergesetz oder im Lähdeverolaki (Quellensteuergesetz) überhaupt nicht geregelt gewesen sei. Die steuerliche Behandlung sei einzelfallbezogen unter Auslegung des Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs in der EU und der Frage, welche Umstände bei einer Gleichstellung ausländischer Wirtschaftsteilnehmer mit einheimischen Wirtschaftsteilnehmern zu beachten seien, entschieden worden. Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds sei überhaupt innerstaatlich sehr knapp geregelt gewesen, was möglicherweise der Grund dafür gewesen sei, dass ausländische Fonds inländischen Investmentfonds sehr weitgehend gleichgestellt worden seien. Auf Grundlage der EU-Rechtsprechung scheine es, dass bei der Beurteilung einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung nur die in den nationalen

Steuerrechtsvorschriften geregelten Differenzierungsgründe berücksichtigt würden, womit beispielsweise die in den nationalen Investmentfondsrechtsvorschriften geregelten Eigenschaften eines Investmentfonds oder eines Sonderfonds in Hinblick auf die Beurteilung der Vergleichbarkeit nicht bedeutsam wären. Aufgrund der nationalen Rechtsprechung und derjenigen des Gerichtshofs (EuGH) sei jedoch nicht eindeutig, welche Umstände bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit Berücksichtigung fänden. Aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs habe es jedoch den Anschein, dass geringfügige Unterschiede in der Rechtsform oder Unterschiede in der steuerlichen Behandlung im Sitzstaat eines ausländischen Investmentfonds nicht dafür ausreichen, dass bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit ein objektiver Unterschied gemacht werde. In der Rechtsprechung werde ausdrücklich der steuerlichen Behandlung des Investmentfonds Bedeutung beigemessen und nicht der steuerlichen Behandlung auf der Ebene des Anlegers.

36. In Abschnitt 3.2 wird ausgeführt, dass angestrebt werde, den Änderungsbedarf der Steuerrechtsvorschriften zu berücksichtigen, der sich aus den Änderungsvorschlägen zur Gesetzgebung über Investmentfonds ergebe. Zweck der Regierungsvorlage sei auch, für Klarheit in den Situationen zu sorgen, in denen ein ausländischer Fonds bei der Besteuerung einem finnischen steuerbefreiten Investmentfonds oder Sonderfonds gleichgestellt sei und dadurch die Vorhersehbarkeit der Besteuerung und die Rechtssicherheit zu verbessern sowie bürokratischen Aufwand abzubauen.
37. Im geltenden Einkommensteuergesetz werde der Begriff eines Investmentfonds nicht definiert, was dazu geführt habe, dass man die Vergleichbarkeitskriterien in der Besteuerungspraxis und in der Rechtsprechung festlegen müsse. Da die jetzige nationale Steuervorschrift sehr allgemein gehalten sei, habe dies dazu führen können, dass ausländische Fonds leichter einem finnischen Investmentfonds gleichgestellt würden. Finnische Investmentfonds oder Sonderfonds erhielten im Ausland nicht unbedingt eine entsprechende Behandlung oder könnten in sonstiger Weise einer strengeren Regelung unterliegen als die ausländischen Fonds, was man unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität für problematisch halten könne. Die Regierungsvorlage bezwecke, inländische und ausländische Fonds in dieser Hinsicht gleichzustellen.
38. Ein bei der Besteuerung in Finnland allgemein zu beachtender Ausgangspunkt bestehe darin, dass die steuerliche Behandlung sich nach der Rechtsform des Anlageinstruments richte. Es werde mit der Vorlage nicht angestrebt, diese Prämisse zu ändern. Finnische Investmentfonds und Sonderfonds seien in Vertragsform errichtete Konstrukte, und der Zweck der Regierungsvorlage bestehe darin, die steuerlichen Regelungen lediglich in Hinblick auf die in Vertragsform errichteten in- und ausländischen Fonds zu präzisieren.
39. In Abschnitt 3.3 wird festgestellt, dass mit der Vorschrift nicht bezweckt werde, von der bei der Besteuerung in Finnland allgemein zu beachtenden Prämisse

abzuweichen, wonach die steuerliche Behandlung sich nach der Rechtsform richte. Es bestehe nicht die Absicht, die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift auf andere rechtliche Formen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Ausland [Or. 7] zu erstrecken. Es werde somit nicht vorgeschlagen, die Vorschrift auf andere Formen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren anzuwenden als diejenigen, die in Vertragsform errichtet seien, und auf diese auch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen.

40. Bei Beachtung des Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs des AEUV könnten in- und ausländische Investmentfonds bei der Besteuerung nicht ungleich behandelt werden. In der gleichen Situation, in der ein inländischer Investmentfonds von der Steuer befreit sei, dürfe auch auf die an einen ausländischen Investmentfonds geleisteten Dividenden keine Quellensteuer erhoben werden. Unter Berücksichtigung der mit den Gleichstellungsfällen verbundenen Auslegungsbedürftigkeit und dem dadurch verursachten bürokratischen Aufwand müssten die steuerlichen Regelungen für Investmentfonds jedoch präzisiert werden. Dies stelle auch klar, in welchen Situationen ein ausländischer Fonds einem finnischen Investmentfonds oder Sonderfonds gleichgestellt werden könne. Die Anträge auf Rückerstattung von Quellensteuer hätten auch eine fiskalische Bedeutung.
41. In Finnland beruhe die Besteuerung auf der Rechtsform des Anlageinstruments. Die finnischen Investmentfonds seien in Vertragsform gegründete Konstrukte, die keine selbständigen juristischen Personen seien, es handele sich vielmehr um Vermögensmassen, deren Steuerbefreiung gesondert geregelt sei. Ausländische Investmentfonds könne man bei der Besteuerung hauptsächlich aufgrund ihrer Rechtsform finnischen Aktiengesellschaften gleichstellen.
42. Im Bericht VaVM 34/2018 des Finanzausschusses wird u. a. ausgeführt, dass der Ausschuss zur Kenntnis genommen habe, dass die Regierungsvorlage ausländische Investmentfonds im Sinne der Investmentfondsrichtlinie (OGAW) und Fonds in Form des Trusts nicht berücksichtigt habe. Die Steuerbefreiung sei lediglich auf in Vertragsform gegründete Investment- und Sonderfonds zugeschnitten, weil in Finnland errichtete Fonds ausschließlich in Vertragsform gegründete Konstrukte sein könnten. Für die steuerliche Behandlung von Investmentgesellschaften und Fonds in Form eines Trusts bleibe somit weiterhin Auslegungsbedarf im Verhältnis zum EU-Recht.
43. Der Ausschuss hielt die Regierungsvorlage jedoch auch in dieser Hinsicht für begründet, weil die finnischen Steuerrechtsvorschriften durch die vorgeschlagenen Änderungen dahin angepasst würden, dass davon ausgegangen werden könne, dass sie die vom Gerichtshof in der bisherigen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die steuerliche Behandlung von ausländischen Fonds, die finnischen Investment- oder Sonderfonds gleichzustellen seien, erfüllten. Wichtig sei auch, dass in grenzüberschreitenden Situationen die Besteuerungsgrundlagen in Finnland nicht unnötig eingeengt würden.

Relevantes Unionsrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

44. Gemäß Art. 49 Abs. 1 AEUV sind die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.
45. Gemäß Art. 63 Abs. 1 AEUV sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten. **[Or. 8]**
46. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. a AEUV berührt Art. 63 nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln.
47. Gemäß Art. 65 Abs. 3 AEUV dürfen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 63 darstellen.

Rechtsprechung des Gerichtshofs

48. Im Urteil des Gerichtshofs C-303/07, *Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy*, ging es um die Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 43 EG (jetzt Art. 49). Das vorliegende Gericht wollte mit seiner Frage klären, ob die Art. 43 und 48 EG sowie die Art. 56 und 58 EG dahin auszulegen seien, dass für die Verwirklichung der dort garantierten Grundfreiheiten eine Aktiengesellschaft oder ein Investmentfonds finnischen Rechts und eine SICAV luxemburgischen Rechts als vergleichbar angesehen werden müssten, obwohl eine der SICAV vollständig entsprechende Gesellschaftsform dem finnischen Recht unbekannt sei, wenn gleichzeitig zu berücksichtigen sei, dass die SICAV, die eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts sei, nicht in der Liste der Gesellschaften genannt sei, die unter Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 90/435 fielen – an die die in der vorliegenden Rechtssache anzuwendende finnische Quellensteuerregelung angepasst sei –, und darüber hinaus zu berücksichtigen sei, dass die SICAV nach den innerstaatlichen Steuervorschriften des Großherzogtums Luxemburg von der Einkommensteuer befreit sei. Verstoße es unter diesen Umständen gegen die genannten Artikel des EG-Vertrags, dass die in Luxemburg ansässige SICAV als Dividendenempfängerin in Finnland nicht von der auf die Dividenden zu entrichtenden Quellensteuer befreit sei?

49. Der Gerichtshof führte in Rn. 50 des Urteils aus, dass erstens der Umstand, dass es im finnischen Recht einen Gesellschaftstypus mit einer Rechtsform, die mit einer SICAV luxemburgischen Rechts übereinstimme, nicht gebe, an sich keine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könne, weil eine solche Behandlung, da das Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene nicht vollkommen harmonisiert sei, der Niederlassungsfreiheit jede praktische Wirksamkeit nähme.
50. Der Gerichtshof stellte in Rn. 55 des Urteils fest, dass unter diesen Voraussetzungen die von der finnischen und der italienischen Regierung geltend gemachten Unterschiede zwischen einer SICAV luxemburgischen Rechts und einer Aktiengesellschaft finnischen Rechts nicht ausreichten, um einen objektiven Unterschied im Hinblick auf die Befreiung der bezogenen Dividenden von der Quellensteuer zu begründen. Folglich sei nicht mehr zu prüfen, inwieweit die zwischen einer SICAV luxemburgischen Rechts und einem finnischen Investmentfonds bestehenden Unterschiede, die die genannten Regierungen angeführt hätten, für die Begründung eines derartigen objektiven Unterschieds in Bezug auf ihre Lage erheblich seien.
51. In Rn. 56 des Urteils führte der Gerichtshof noch aus, dass daraus folge, dass die unterschiedliche Behandlung der gebietsfremden SICAV und der gebietsansässigen Aktiengesellschaft [Or. 9] bei der Befreiung der von den gebietsansässigen Gesellschaften an sie ausgeschütteten Dividenden von der Quellensteuer eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle, die grundsätzlich nach den Art. 43 EG und 48 EG verboten sei.
52. Sowohl in den verbundenen Rechtssachen C-338/11 bis C-347/11, *Santander Asset Management*, in Hinblick auf französische Quellensteuer wie auch in der Rechtssache C-190/12, *Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company*, in Hinblick auf polnische Quellensteuer war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Quellensteuer auf Dividenden im Quellenstaat gegen Art. 63 AEUV verstoße, da die in objektiv vergleichbarer Situation befindlichen ausländischen Investmentfonds steuerlich schlechter behandelt würden als die einheimischen Investmentfonds.
53. In der Rechtssache C-156/17, *Köln-Aktienfonds Deka*, die die Rückerstattung niederländischer Dividendensteuer betraf, führte der Gerichtshof in Rn. 55 des Urteils aus, dass nationale Rechtsvorschriften, die unterschiedslos für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer gälten, jedoch eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen könnten. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe sich nämlich, dass selbst eine auf objektiven Kriterien beruhende Differenzierung de facto grenzüberschreitende Sachverhalte benachteiligen könne. In Rn. 56 fügte der Gerichtshof hinzu, dass dies der Fall sei, wenn nationale Rechtsvorschriften, die unterschiedslos für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer gelten, die Gewährung eines Steuervorteils daran knüpften, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Voraussetzungen oder Verpflichtungen erfülle, die ihrer Art nach oder *de facto* für

den inländischen Markt spezifisch seien, so dass nur die auf dem inländischen Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer sie erfüllen könnten und gebietsfremde Teilnehmer vergleichbarer Art diese Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllten.

54. Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts ergibt sich weder aus den vorstehend genannten noch aus anderen Entscheidungen des Gerichtshofs eine direkte Antwort auf die Frage in der hier anhängigen Rechtssache.

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

55. Das Hallinto-oikeus hat die Frage zu entscheiden, ob die Antragstellerin bei der Besteuerung für das Jahr 2020 finnischen, von der Einkommensteuer befreiten, Investmentfonds dahin gleichzustellen ist, dass die Antragstellerin für in Finnland erzielte Mieteinkünfte und Veräußerungsgewinne nicht steuerpflichtig ist, oder ob sie für die fraglichen Einkünfte in Finnland Quellensteuer zu entrichten hat.
56. Gemäß dem von der Steuerverwaltung erteilten Vorbescheid kann die Antragstellerin, die bei der Besteuerung für das Steuerjahr 2019 einem von der Entrichtung von Steuern auf Einkünfte befreiten finnischen Investmentfonds gleichzustellen ist, aufgrund des zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getretenen § 20a des Einkommensteuergesetzes nicht als einkommensteuerbefreiter Investmentfonds angesehen werden und ist somit verpflichtet, auf ihre in Finnland erzielten Einkünfte Quellensteuer zu entrichten.
57. In der Rechtssache ist auslegungsbedürftig, ob die nationale Vorschrift des § 20a des Einkommensteuergesetzes gegen die Art. 49, 63 und 65 AEUV verstößt, weil nach der genannten gesetzlichen Bestimmung ausschließlich in Vertragsform errichtete ausländische offene Investmentfonds dem von der Einkommensteuer befreiten finnischen Investmentfonds gleichgestellt werden, wodurch beispielsweise Investmentfonds in Form einer Gesellschaft nach Art der Antragstellerin [Or. 10] nach der Gesetzesänderung nicht mehr einem finnischen steuerbefreiten Investmentfonds gleichgestellt werden können. Nach den finnischen Rechtsvorschriften für Investmentfonds können Investmentfonds nur in Vertragsform errichtet werden.
58. Dem Hallinto-oikeus ist keine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die Auslegung der Art. 49, 63 und 65 AEUV in der vorstehend beschriebenen Frage bekannt.
59. Der „A“ SCPI und der Stelle zur Wahrung der Rechte der Steuerberechtigten wurde rechtliches Gehör hinsichtlich der Einholung einer Vorabentscheidung beim Gerichtshof eingeräumt.

Zwischenbeschluss des Helsingin hallinto-oikeus über die Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

60. Das Hallinto-oikeus hat beschlossen, das weitere Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof der Europäischen Union aufgrund von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) um eine Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 49, 63 und 65 zu ersuchen. Die Einholung der Vorabentscheidung ist zur Entscheidung der beim Hallinto-oikeus anhängigen Rechtssache erforderlich.

Vorlagefrage

Sind die Art. 49, 63 und 65 AEUV dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen ausschließlich in Vertragsform errichtete ausländische offene Investmentfonds dem von der Steuer auf Einkommen befreiten finnischen Investmentfonds gleichgestellt werden können, wodurch ausländische Investmentfonds, die ihrer Rechtsform nach nicht durch Vertrag errichtet sind, in Finnland der Quellenbesteuerung unterliegen, obwohl es zwischen ihrer Situation und der der finnischen Investmentfonds sonst keine bedeutenden objektiven Unterschiede gibt?

Nach Erhalt der Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die vorstehende Frage wird das Hallinto-oikeus in der Sache abschließend entscheiden.

Rechtsmittel

Gemäß § 108 der Oikeudenkäynnistä hallintoasioissa annettu laki (Verwaltungsgerichtsordnung) kann dieser Beschluss nicht selbständig angefochten werden. **[Or. 11]**

[nicht übersetzt] **[Or. 12]** [nicht übersetzt]